



17. August 2022

22.036

Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20 Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft)

Internationales Regelwerk

1. Ausgangslage

Die Mitglieder der WAK-S haben der Verwaltung im Nachgang zu ihrer Sitzung vom 27. und 28. Juni 2022 schriftliche Anfragen zur Beantwortung zugestellt. In der vorliegenden Notiz nimmt die Verwaltung zu den Fragen im Zusammenhang mit dem internationalen Regelwerk Stellung:

- | | |
|------|---|
| (7) | Wie sind Kollisionen mit DBAs zu lösen (vgl. Aufsatz A. Opel in Finanz und Wirtschaft vom 27.7.21, Seite 3)?..... 1 |
| (10) | Auswirkungen der Undertaxed Payment Rule? Ist eine Bevorzugung von US-Unternehmen vorgesehen? Ist dies nach OECD-Regeln zulässig?..... 2 |

2. Antworten zu den Fragen

- | | |
|-----|---|
| (7) | Wie sind Kollisionen mit DBAs zu lösen (vgl. Aufsatz A. Opel in Finanz und Wirtschaft vom 27.7.21, Seite 3)? |
|-----|---|

Ob die Einführung der Mindestbesteuerung nach Säule 2 im nationalen Recht mit den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vereinbar ist, wird von Prof. Opel in ihrem Aufsatz in Frage gestellt. Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass kraft DBA das Recht, Unternehmensgewinne zu besteuern, jeweils dem Ansässigkeitsstaat des Unternehmens zukommt.

Prof. Opel ist mit ihren Bedenken nicht allein. Andere Stimmen aus Wissenschaft und Lehre haben hinter die DBA-Kompatibilität der Mindestbesteuerung ebenfalls ein Fragezeichen gesetzt. Ein wirksames Instrument, um Kollisionen mit den DBA zu vermeiden und Rechtsicherheit zu schaffen, wäre der Abschluss eines entsprechenden multilateralen Übereinkommens. Die Schweiz hat im Rahmen der Verhandlungen zur Säule 2 wiederholt die Ausarbeitung eines solchen Übereinkommens mit dem Ziel zusätzlicher Rechtssicherheit gefordert, jedoch keine genügende Unterstützung von anderen Staaten erhalten. Das OECD/G20 Inclusive Framework (IF) geht gemäss Blueprint zur Säule 2 vom Oktober 2020 (siehe Kapitel 10.4 «Treaty Compatibility») vielmehr davon aus, dass DBA grundsätzlich kein Hindernis bei der Einführung der Mindestbesteuerung darstellen.

Der Bundesrat hat diese Frage ebenfalls geprüft und sich in der Botschaft (siehe Kapitel 7.2 «Verbinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz») der Analyse des IF angeschlossen

und festgehalten, dass die Einführung der Mindestbesteuerung in der Schweiz für Schweizer Geschäftseinheiten in Bezug auf Gewinne von ausländischen Geschäftseinheiten seiner Ansicht nach grundsätzlich zu keinen Verstössen gegen Schweizer DBA führen wird. Einen Vorbehalt hat er für die Fälle angebracht, bei denen es sich bei der ausländischen Geschäftseinheit um eine Betriebsstätte handelt. Solche Fälle können jedoch mit der Einführung der sog. Switch-over Rule (SoR) gelöst werden.

Dennoch stellt sich die Frage, welche Folgen es hätte, sollte ein Gericht nach Einführung der Mindestbesteuerung zu einem anderen Schluss kommen. In diesem Fall müsste der betreffende Staat wohl auf die Erhebung der Mindestbesteuerung verzichten und zuerst mit den betroffenen DBA-Partnerstaaten auf bilateralem oder multilateralem Weg eine Lösung vereinbaren.

(10) Auswirkungen der Undertaxed Payment Rule? Ist eine Bevorzugung von US-Unternehmen vorgesehen? Ist dies nach OECD-Regeln zulässig?

Gemäss Botschaft des Bundesrates zur Einführung der Mindestbesteuerung in der Schweiz soll die UTPR grundsätzlich für alle Unternehmen eingeführt werden, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Eine Ausnahme oder Bevorzugung bestimmter Unternehmen, namentlich von US-Unternehmen, ist nicht vorgesehen.

Die Frage, ob eine solche Ausnahme oder Bevorzugung nach den OECD-Regeln zulässig wäre, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Sie hängt davon ab, ob das OECD/G20 Inclusive Framework (IF) die US-Mindestbesteuerung als gleichwertig qualifizieren wird oder aber andere Regeln vorsehen wird, um die US-Mindestbesteuerung mit der OECD-Mindestbesteuerung zu koordinieren. Das vom Bundesrat gewählte, etappierte Vorgehen stellt sicher, dass das Resultat dieser Verhandlungen und Entscheide in der Verordnung berücksichtigt werden kann.